

Digital ersetzt Papier

bracht, die der Arbeitgeber zu bezahlen hätte. Das sieht das FG Köln anders. Die Bildung der Rückstellung sei zulässig. Denn der Arbeitgeber sage seinen Mitarbeitern bei Erfüllen der Voraussetzungen die freien Arbeitstage fest zu. Damit gingen die Mitarbeiter mit ihrer Arbeitskraft in Vorleistung; die Gegenleistung erbringe der Arbeitgeber erst in der Zukunft. Damit sei die Verpflichtung zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage bereits vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht worden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der Mitarbeiter gebunden sei (FG Köln, Urteil vom 10.11.2022, Az. 12 K 2486/20, Abruf-Nr. 232476).

Wichtig | Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Denn das Finanzamt hat Revision eingelegt. Diese wird beim BFH unter dem Az. IV R 22/22 geführt.

► Krankheit

Jetzt Pflicht: Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

| Die Pilotphase ist vorüber: Seit dem 01.01.2023 ist das elektronische Verfahren zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verpflichtend. Als Arbeitgeber erhalten Sie die eAU nur noch elektronisch, indem Sie die Arbeitsunfähigkeitsdaten erkrankter Mitarbeiter bei den jeweiligen Krankenkassen abrufen. Der sog. gelbe Schein auf Papier hat ausgedient. |

Sofern noch nicht erfolgt, müssen Sie sich auf diese Neuerung einstellen. Neben der Anpassung der internen Prozesse im Autohaus müssen Sie die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am eAU-Verfahren schaffen. Denn: Der Abruf darf nur über eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen. Sie benötigen

- ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder
- eine elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe oder
- ein systemuntersuchtes Zeiterfassungsprogramm.

Wichtig | Das elektronische Verfahren zum Abruf der eAU gilt nur zwischen Arbeitgebern und gesetzlichen Krankenkassen. Sprich: Für Ihre privat krankenversicherten Mitarbeiter ist das eAU-Verfahren (noch) nicht möglich.

► Inflationsausgleichsprämie

BMF: FAQ zur „Inflationsausgleichsprämie“ liegen vor

| Die Finanzverwaltung hat die FAQ zu der „Inflationsausgleichsprämie“ nach § 3 Nr. 11c EStG veröffentlicht. Viele Antworten aus den FAQ Corona (Steuern) zu den ähnlichen Regelungen des § 3 Nr. 11a EStG (Corona-Prämie) gelten in gleicher oder ähnlicher Weise auch für die Inflationsausgleichsprämie. |

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BMF, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie → Abruf-Nr. 232721

FAQ orientieren
sich an den FAQ zu
Corona-Prämie